

Allgemeine Geschäftsbedingungen Yachtcharter Dörnfeld

Aktuelle Ergänzung zur Corona Krise

Falls sich vor dem Beginn der Charter herausstellt, dass der Törn nicht angetreten werden kann und zwar aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, wie z.B. ein Einreiseverbot, bieten wir unseren Gästen eine kostenfreie **Umbuchung oder einen Gutschein an**. Bei Crewbeschränkungen müsste die Crew jedoch flexibel sein und den Törn antreten. **Wir empfehlen vorsorglich eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.**

§1. Vertragspartner

Der Chartervertrag wird im Auftrag des Schiffseigners zwischen dem Vercharterer und dem Charterer geschlossen und besteht aus dem von beiden signierten Vertrag und den Chartervertragsbedingungen.

§2. Nutzung

1. Die gewerbliche Nutzung, die Weitergabe an Dritte sowie die Teilnahme an Wettfahrten und ähnliches ist nicht gestattet. Übergabe und Zielhafen ist das Wassersportzentrum Berlin, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
2. Der Charterpreis schließt ein: die Nutzung der Yacht und ihrer Ausrüstungen, sowie Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der Yacht.
3. Das Boot ist mit aktuellen Revierhandbüchern und –karten ausgestattet. Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen.
4. Der Chartergast ist verpflichtet eigenständig nochmals vor Törntritt die übergebene Sicherheitsausrüstung auf Vollständigkeit und ggf. Mängel zu überprüfen.

§3. Befähigung

1. Der Charterer muss im Besitz des für die Yacht vorgeschriebenen amtlichen Führerscheines (SBF Binnen) sein und diesen im Original während des Charterzeitraumes mit sich führen und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung zur Führung der Yacht besitzen. Ein Funkschein ist nicht erforderlich.
2. Der Charterer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch sich und die gesamte Crew und übernimmt persönlich die Haftung bei Verstößen gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Der Charterer stellt den Vercharterer ausdrücklich insoweit von einer Haftung frei.

§4. Zahlung, Rücktritt, Kündigung

1. Die Anzahlung des Charterpreises (30%) ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig, die Restzahlung ist bis 4 Wochen vor Törnbeginn zu zahlen. Bei verspätetem Eingang der Anzahlung kann der Vercharterer vom Vertrag zurück treten.
2. Bei schriftlicher Annullierung durch den Kunden kann der Vercharterer angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und Aufwendungen verlangen. In der Regel betragen diese Kosten bei vereinbarter Übergabe:
33% bei Stornierung bis 50 Tage vorher 100% bei Stornierung ab 50 Tage vorher.
Gelingt es dem Vercharterer, die Yacht anderweitig für den kompletten Zeitraum und den gleichen Konditionen zu vermieten, werden die eingezahlten Beträge abzüglich einer Kostenpauschale von 15 % (vom Charterpreis) erstattet.
Es steht dem Charterer frei, einen Ersatz-Charterer zu stellen, der den Vertrag übernimmt. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
3. Der Charterpreis verbleibt dem Vercharterer auch bei Nichtnutzung.
4. Wünscht der Charterer eine Terminverschiebung, so kann dies nur nach Dispositionsmöglichkeit des Vercharterers erfolgen.
5. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

§5. Versicherung

1. Die Yacht ist wie folgt versichert:
 - a) gesetzliche Haftpflicht: 2,5 Mio. EUR für Personen-/Sachschäden.
 - b) Vollkasko mit 1.000,00 EUR **Selbstbeteiligung je Schadensfall.**Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung bzw. der Vercharterer haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.
2. Handelt der Charterer grob fahrlässig, haftet er und nicht die Versicherung. Die Haftung umfasst auch eventuellen Schaden auf Seiten des Vercharterers durch Ausfall von Nachfolgetörns. **Wir empfehlen eine Kautions- und Charterausfallversicherung abzuschließen.**

§6. Kautions

Spätestens bei Beginn des Charterzeitraumes hinterlegt der Charterer beim Vercharterer eine Kautions in bar, oder durch Überweisung bis 1 Woche vor Fahrtantritt. Der Vercharterer ist berechtigt, aus dieser Kautions die Kosten für durch den Charterer schuldhaft verursachten Schäden und Verluste, die durch die Kasko-Versicherung nicht gedeckt sind und nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch der Yacht entstanden sind (Abnutzung) vorbehaltlich späterer Abrechnung zu bezahlen. Die Kautions wird bei mangelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung unverzüglich zurückerstattet.
Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Durch Hinterlegung der Kautions werden weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers nicht ausgeschlossen wie z.B. Charterausfall. Etwaige, nicht durch die Kautions gedeckte Kosten sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen.

§7. Pflichten des Vercharterers

1. Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, see- und fahrtüchtig sowie vollgetankt übergeben.
2. Kann die gebuchte Yacht zum vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Fahruntüchtigkeit infolge Unfalls bei der Vorcharter etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
3. Die Übergabe erfolgt zu dem im Chartervertrag vereinbarten Zeitpunkt (in der Regel Freitag ab 15 Uhr). Der Zeitpunkt der Übernahme der Yacht durch den Charterer kann sich auf Grund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 6 Stunden gilt hierbei als vereinbart.
4. Der Vercharterer haftet nicht für an Bord vergessene Gegenstände sowie entstandene Schäden an Wertgegenständen (Notebooks, Kameras etc.) durch Wasser.

§8. Der Charterer verpflichtet sich wie folgt:

1. die Grundsätze der guten Seemannschaft für bestmögliche Sicherheit einzuhalten, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Reviers eingehend zu informieren. Der Skipper besitzt ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht. Ist der Charterer oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen Yachtcharter Dörnfeld

Skipper nicht im Besitz der zum Zeitpunkt der Charter seitens des Gesetzgebers vorgeschriebenen amtlichen Befähigungsnachweises (Bootsführerschein) für das Führen der Yacht, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper auf Kosten des Charterers zu stellen.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen
3. Das jeweilige Fahrtgebiet des Vercharterers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vercharterers zu verlassen
4. Schiffszustand und Vollständigkeit von Inventar und Ausrüstung bei Übergabe und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei Übergabe in der Marina anzuzeigen und im Protokoll zu vermerken. Nachträgliche Reklamationen werden ausgeschlossen. Nachträglich festgestellte Schäden hat der Charterer zu ersetzen.
5. Das Logbuch in einfacher Form zu führen
6. Die Yacht und Ausrüstung sorgfältig zu behandeln, die Yacht nur mit Bootschuhen zu betreten, keine Veränderungen an Schiff oder Ausrüstung vorzunehmen.
7. Bei angesagten **Windstärken ab 6 Bft** den schützenden Hafen nicht zu verlassen.
8. Die Yacht bei Rückkehr am vereinbarten Ort und Zeitpunkt in einwandfreiem, besenreinem, ordentlichem, aufgeklartem und vollgetanktem Zustand zurück zugeben
9. Bei Schäden, Kollisionen, Havarien und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sofort den Vercharterer zu benachrichtigen, ohne Absprache keine Vereinbarungen über Abschlepp- und Bergelkosten zu treffen. Bei Schäden an Personen oder Schiff eine Niederschrift anzufertigen mit Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes, Polizei.
10. Gegebenenfalls zum Stützpunkt zurückzukehren, um eine Reparatur zu ermöglichen
11. Unter Deck nicht zu rauchen.
12. Die Yacht nicht mit mehr Personen zu belegen, als zugelassen sind.

§ 9. Reparaturen und Motoren- und Bilgenüberwachung

1. Notwendige Reparaturen hat der Chartergast – soweit möglich und nur nach telefonischer Absprache mit dem Vercharterer sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Soweit es sich um normalen Verschleiß handelt, werden die Kosten bei Vorlage der quittierten Rechnung vom Vercharterer erstattet. Einen Entschädigungsanspruch für etwaigen Zeitausfall kann der Charterer nicht geltend machen
2. Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen **sind täglich**, der Austritt des Kühlwassers **laufend** zu prüfen. Die Temperaturanzeige des Motors muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Durch den Charterer schuldhaft verursachte Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

§10 Rücktritt und Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

1. Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten.
2. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wird.
3. Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzschiffes nicht, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche wie z.B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.
4. Schäden an Yacht und Ausrüstung, die die Fahrtüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zur Preisminderung oder Rücktritt.

§11 Verpflichtung im Schadensfall und Haftung

Haftung des Vercharterers

1. Der Vercharterer haftet dem Charterer nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen.
2. Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks, Echolots und Bugstrahlruders keine Gewähr.
3. Ansprüche des Charterers, infolge Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.

Haftung des Charterers

1. Für alle Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsverfolgungen, im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.
2. Kosten für etwaige Folgeschäden die der Chartergast verursacht hat, wie Charterausfall trägt der Chartergast in voller Höhe. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Charterer zu tragen. Der Vercharterer empfiehlt dem Charterer den Abschluss einer Skipper Haftpflichtversicherung und Folgeschadenversicherung, entsprechende Versicherungsunterlagen liegen dem Chartervertrag bei.
3. Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Yacht oder der Ausrüstung, oder der zur Seeuntauglichkeit der Yacht führt, unverzüglich dem Vercharterer anzuzeigen.
Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf, Ausrüstung oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Tage, die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä. sind ausgeschlossen.
4. Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung. Soweit es sich nur um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Vercharterer bei Vorlage einer quittierten Rechnung erstattet. Der Beleg muss als Rechnungsempfänger den Vercharterer, den Namen des Schiffes, die Art der Arbeit, das Material, den Rechnungsendbetrag und ggf. den Nettopreis und die Umsatzsteuer enthalten.
Grundsätzlich bedürfen Reparaturen, die den vorbezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vercharterer auszuhandigen.
5. Bei Schäden am Schiff oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkapitän, einen Arzt, Sachverständigen oder einen sonstigen Zeugen. Der Charterer ist für die entsprechenden Logbucheinträge verantwortlich.
6. Der Vercharterer ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können. Unterlässt der Charterer die umgehende Anzeige eines

Allgemeine Geschäftsbedingungen Yachtcharter Dörnfeld

anzeigepflichtigen Schadens der Yacht, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kaution sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren.

6. Eventuelle Regressansprüche aus der Yachtcharter sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter per eingeschriebenen Brief an den Vercharterer geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden ausgeschlossen. Der Schaden und das Schadenereignis muss dem Beauftragten des Vercharterers bei Übergabe der Yacht angegeben werden.

7. Schadenersatzansprüche des Charterers werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühren.

Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vercharterer oder sein Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Der Vercharterer haftet nicht bei Krieg, Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Sperrung von Fahrgewässern u..ä.

§12 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt, mit einer vollen Gasflasche sowie einer offenen Gasflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht erlauben, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

§ 13 Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer dem Vercharterer (**Freitags spätestens bis 10 Uhr**) das aufgetankte Schiff und fäkalientleert, in grundgereinigtem Zustand (innen und außen). Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Bis zur Rückgabe der Yacht gilt jedoch der Chartervertrag als verlängert.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen. **Insbesondere sind Grundberührungen zu melden.** Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Selbstverschuldete verspätete Rückgabe und Kosten für die Rücküberführung des Schiffes führen zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z.B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Eine Toilettenverstopfung wird mit EUR 150 berechnet.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann das Schiff aufgrund seines Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer.

§14 Sonstiges

Bei Fehlern bei der Berechnung des Charterpreises und der Extras haben der Charterer und Vercharterer das Recht und die Pflicht, den Vertrag gemäß gültigem Recht und den Preis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit berührt wird.

2. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch diesen möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts. Gerichtsstand- und Ort ist Eichwalde Stand: 10.03. 2022

Yachtcharter Dörnfeld

Herderstr. 14

15732 Eichwalde